



**Traditioneller Steueranlass
Basel-Landschaft und
Basel-Stadt
5. Februar 2018**

Referenten:
Peter B. Nefzger, lic. iur., dipl. Steuerexperte,
Vorsteher Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft

Stephan Stauber, lic. iur., Steuerverwalter Kanton Basel-Stadt



Willi Leutenegger
Vorstandsmitglied EXPERTsuisse Sektion Basel Region



Kanton Basel-Stadt

Steuern Basel-Stadt

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt

lic. iur. Stephan Stauber, Vorsteher



Kanton Basel-Stadt

Überblick

- Aktualitäten zur Gesetzgebung
- Steuerfüsse, Zinsen, Kapitalisierungssätze
- Steuervorlage 17
- Veranlagungspraxis
- Rechtsprechung



Kanton Basel-Stadt

Aktualitäten zur Gesetzgebung - Überblick

- Teilrevision des Steuergesetzes 2017
- EuroAirport
- Lohnabzugsverfahren Update
- Hängige Vorstösse im Grossen Rat
- Lohnmeldepflicht



Kanton Basel-Stadt

Teilrevision des Steuergesetzes 2017

- **Sammelvorlage** → Nachvollzug des Bundessteuerrechts
- **Wegfall der Aufwandbesteuerung im Zuzugsjahr (gilt ab 1.1.2017)**
 - Ersatzlose Aufhebung von § 14 StG
- **Steuerfreigrenze für juristische Personen mit ideellen Zwecken (seit 4.1.2018 in Kraft)**
 - als ideeller Zweck gilt jeder nicht wirtschaftliche Zweck
 - Freigrenze von CHF 20'000 wie bei der direkten Bundessteuer
- **Kleine Revision des Steuerstrafrechts (gilt ab 1.1.2017)**
 - Neuregelung der Strafverfolgungsverjährung für Steuerübertretungen und -vergehen
 - Neuformulierung der Strafsanktionen bei den Steuervergehen

Rechtsgrundlage	DBG 184 +189 / StHG 58 + 60	E-StG §§ 221 + 227
Verletzung von Verfahrenspflichten (§ 208 StG / DBG 174)	3 Jahre	3 Jahre
Versuchte Steuerhinterziehung (§ § 210 StG / DBG 176)	6 Jahre	6 Jahre
Vollendete Steuerhinterziehung (§ 209 StG / DBG 175)	10 Jahre	10 Jahre
Verheimlichung / Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren (§ 212 StG / DBG 178)		
Steuerbetrug (§ 223 StG / DBG 186)	15 Jahre	15 Jahre
Veruntreuung von Quellensteuern (§ 224 StG / DBG 187)		

5. Februar 2018 Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 7

Rechtsgrundlage	DBG 184 +189 / StHG 58 + 60	E-StG §§ 221 + 227
Verletzung von Verfahrenspflichten (§ 208 StG / DBG 174)	3 Jahre	3 Jahre
Versuchte Steuerhinterziehung (§ § 210 StG / DBG 176)	6 Jahre	6 Jahre
Vollendete Steuerhinterziehung (§ 209 StG / DBG 175)	10 Jahre	10 Jahre
Verheimlichung / Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren (§ 212 StG / DBG 178)		
Steuerbetrug (§ 223 StG / DBG 186)	15 Jahre	15 Jahre
Veruntreuung von Quellensteuern (§ 224 StG / DBG 187)		

5. Februar 2018 Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 8



Kanton Basel-Stadt

EuroAirport Problem

Der EuroAirport liegt auf französischem Territorium und ist in einen schweizerischen und französischen Sektor aufgeteilt.

Im schweizerischen Sektor galt schweizerisches Recht und Basel war für die Besteuerung zuständig. Im französischen Sektor galt das französische Recht.

Klage eines Franzosen im schweizerischen Sektor, es werde ihm die 35 Stunden Woche nicht gewährt. Nachforderung der nach schweizerischem Recht geleisteten Mehrstunden gegenüber französischem Recht.

Jahrelange Diskussion zwischen der Schweiz und Frankreich über das anzuwendende Recht auf dem EuroAirport.

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 8



Kanton Basel-Stadt

EuroAirport

Lösung

Im Schweizer Sektor gilt schweizerisches Recht und es wird die schweizerische MWST erhoben.

Im französischen Sektor gilt französisches Recht. Frankreich ist für die Flugüberwachung zuständig.

Die Steuern des Flughafens werden zwischen den Staaten aufgeteilt, wobei die französischen Gemeinden einen Steueranteil vorweg erhalten.

Die Schweiz hat ohne Abkommen im Frühling 2017 zugestimmt, die französische Nationalversammlung stimmte dem Abkommen am 18.12.2017 zu.

Das Abkommen trat auf den 01.01.2018 in Kraft.

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 9



Kanton Basel-Stadt

EuroAirport

Gesetzesänderungen

§ 1 lit. g Steuergesetz (seit 04.01.2018 in Kraft)

§ 1 Der Kanton erhebt nach diesem Gesetz folgende Steuern:

g) eine **Kapitaltaxe** von Unternehmen im Schweizer Sektor des Flughafens Basel-Mulhouse.

§ 134a (seit 04.01.2018 in Kraft)

8. Abschnitt: Die Kapitaltaxe von Unternehmen im Schweizer Sektor des Flughafens Basel-Mulhouse

§ 134a ¹ Unternehmen [...] entrichten **für ihre im Schweizer Sektor des Flughafens befindlichen Betriebsstätten eine Kapitaltaxe.**

→ Steuerhoheitsanspruch und Steuerpflicht

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 10



Kanton Basel-Stadt

EuroAirport

Gesetzesänderungen

² **Gegenstand** der Kapitaltaxe ist **das auf diese Betriebsstätten entfallende Eigenkapital**. [...].

→ Steuerobjekt

³ Als Eigenkapital steuerbar ist das Eigenkapital [...] für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, das Eigenkapital [...] für die übrigen juristischen Personen und das Reinvermögen gemäss Jahresrechnung für die Personenunternehmen [...].

→ Steuerbemessung

⁴ Die Kapitaltaxe beträgt **1 Prozent des steuerbaren Eigenkapitals**.

→ Steuermass

⁵ Die Kapitaltaxe wird für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben. [...]

→ zeitliche Grundlagen

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 11



Kanton Basel-Stadt

EuroAirport

Voraussetzung für die Besteuerung durch den Kanton Basel-Stadt

Vier kumulative Voraussetzungen für die Besteuerung

1. Ansässigkeit des Unternehmens i.S.d. DBA CH-FR in der Schweiz
2. Eintragung im schweizerischen Handelsregister
3. Tätigkeit im Schweizer Sektor des Flughafens Basel-Mulhouse
4. Tätigkeit im aviatischen oder aviatiknahen Bereich

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 12



Kanton Basel-Stadt

Lohnabzugsverfahren Update

- Ausgangspunkt: Motion Rechsteiner
 - Direktabzug der Steuern durch die Arbeitgebenden vom Lohn / 28.10.2015 Überweisung an Regierungsrat
 - Ziel: «Schulden, Notlagen und Leerläufe» vermeiden
 - 06.12.2017: Ablehnung der Vorlage mit 48:47 Stimmen bei 2 Enthaltungen durch den GR BS

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 13



Kanton Basel-Stadt

Hängige Vorstösse im Grossen Rat (Stand Januar 2018)

Motion Jürg Stöcklin und Konsorten betreffend eine Vor-Verschiebung der Fälligkeit der kantonalen Steuern ins Jahr ihrer Bemessung (Steuerjahr) (17.5458)	10.01.2018
Motion David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend Steuersenkung zu Gunsten des Mittelstandes (17.5279)	13.09.2017
Motion Balz Herter und Konsorten betreffend Erhöhung der Steuerfreigrenze für Angehörige der Milizfeuerwehr (17.5061)	15.03.2017
Motion Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Änderung des Gesetzes betreffend Steuerschulden auf Grund von amtlichen Einschätzungen (16.5472)	19.10.2016
Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Vereinfachung der Wohnungssuche durch faire Praxis der Steuerverwaltung bezüglich Betreibungen (16.5269)	08.06.2016
Motion Thomas Strahm und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts ohne Berücksichtigung des Landwerts (16.5164)	11.05.2016

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 14



Kanton Basel-Stadt

Hängige Vorstösse im Grossen Rat (Stand Januar 2018)

Motion Katja Christ und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts: Berücksichtigung energetische Sanierung (16.5166)	11.05.2016
Motion Christophe Haller und Konsorten betreffend Besteuerung des Eigenmietwerts zu 60% des Marktwerts (16.5168)	11.05.2016
Motion Raoul I. Furlano und Konsorten betreffend keine Besteuerung auf Stipendien im Kanton Basel-Stadt (16.5085)	09.03.2016
Motion Dieter Werthemann und Konsorten betreffend Steuersenkung zu Gunsten des Mittelstandes (16.5022)	03.02.2016
Motion Andreas Zappalà und Konsorten betreffend Vereinfachung bei der Berechnung der Grundstückgewinnsteuer (15.5459)	11.11.2015
Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten betreffend keine Steuern auf Steuern: Erhöhung des Steuerabzugs für Krankenversicherungsprämien auf mindestens die Höhe der kostengünstigsten gesetzlich notwendigen Krankenkassenprämien (14.5163)	14.05.2014

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 15



Kanton Basel-Stadt

Hängige Vorstösse im Grossen Rat (Stand Januar 2018)

Kantonale Volksinitiative: «Mittelstand entlasten – Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen! (Krankenkasseninitiative)» Zustandekommen der Initiative	01.12.2017
Antrag Christophe Haller und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Abschaffung der Besteuerung des Eigenmietwerts (Art. 7 StHG und Art. 21 Abs. 1 Bst. b DBG; 17.5145)	10.05.2017
Kantonale Volksinitiative "Topverdienersteuer: Für gerechte Einkommenssteuern in Basel!"; Rechtliche Zulässigkeit und weiteres Vorgehen (16.1597)	20.10.2016

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 16



Kanton Basel-Stadt

Lohnmeldepflicht

Im Kanton Basel-Stadt besteht die Lohnmeldepflicht weiterhin.

www.steuerverwaltung.bs.ch/steuerwissen/lohnmeldeverfahren.html

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 17



Kanton Basel-Stadt

Steuerfüsse, Zinsen, Kapitalisierungssätze

Kapitalisierungssätze St'P 2017 für Ertragswert:

- | | |
|------------------------------|---------|
| - Wertschriften: | 0,0975% |
| - Vermietete Liegenschaften: | 6,50% |

Ausgleichszinsen KJ 2018 (Kanton):

- | | |
|-------------------|-------|
| - Vergütungszins: | 0,10% |
| - Verzugszins: | 3,50% |

Steuerfüsse Gemeindesteuern St'P 2018:

- | | |
|-------------------|-------|
| - Riehen | |
| Einkommenssteuer: | 40,0% |
| Vermögenssteuer: | 47,0% |
| - Bettingen | |
| Einkommenssteuer: | 39,0% |
| Vermögenssteuer: | 40,0% |

Tabelle in: www.steuerverwaltung.bs.ch
Steuerwissen / Steuern von natürliche Personen / Merkblätter und Tarif Tabellen

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 18



Kanton Basel-Stadt

Steuervorlage 17

Ausgangslage

- 12. Februar 2017: Stimmvolk lehnt **Unternehmenssteuerreform III** ab
- 22. Februar 2017: Bundesrat beauftragt EFD, **neue Vorlage** zu erarbeiten

(anschl. Gespräche des Steuerungsorgans mit politischen Parteien, Städten, Gemeinden, Dachverbänden)

- 9. Juni 2017: Bundesrat verabschiedet **Eckwerte** Steuervorlage 17
- 6. September 2017: Bundesrat eröffnet **Vernehmlassung**
- 6. Dezember 2017: Ende der Vernehmlassungsfrist
- 31. Januar 2018: Anpassungen an der SV17 durch den Bundesrat
- 2. Februar 2018: Plenarversammlung FDK und Vertreter der Kommunalverbände

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 19



Kanton Basel-Stadt

Steuervorlage 17

Vernehmlassungsvorlage Bund

	USR III	SV 17
Patentbox	Ja, obligatorisch	Ja, obligatorisch; klarer abgegrenzt
Erhöhte F&E-Abzüge	Ja, fakultativ, 50%	Ja, fakultativ, 50%; nur Personalkosten
Zinsbereinigte Gewinnsteuer	Ja	Nein
Entlastungsbegrenzung	Max. 80% Entlastung	Max. 70% Entlastung
Teilbesteuerung Dividenden	[keine Anpassung]	70% [Bund], mind. 70% [Kantone]
Kantonsanteil dBSt.	21.2%	20.5% neu 21.2 %
Soziale Abfederung	[keine vorgesehen]	Familienzulagen +Fr. 30/Mt.
Städte und Gemeinden	Nicht berücksichtigt	berücksichtigt

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 20



Kanton Basel-Stadt

Steuervorlage 17

Haltung des Regierungsrates (1)

Der Regierungsrat **unterstützt die Stossrichtung** der SV17 aus folgenden Gründen:

- Die SV17 ist von der Stossrichtung nahe an der Unternehmenssteuerreform, wie sie **im Kanton Waadt angenommen wurde und auch in Basel-Stadt geplant** ist.
- Die SV17 schafft die Voraussetzungen für den Erhalt der **Attraktivität des Standorts**, einen **Ausgleich** mit Städten, Gemeinden und Bevölkerung sowie für eine **nachhaltige** kantonale Umsetzung.
- Die SV17 ist im Vergleich zur USR III weniger riskant, kostet die öffentliche Hand weniger und beinhaltet einen expliziten sozialen Ausgleich.

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 21



Kanton Basel-Stadt

Steuervorlage 17

Haltung des Regierungsrates (2)

- Der Regierungsrat **verlangt folgende Anpassungen** an der SV17:

- 1) Die Kantone sollen die Reform **bereits per 1.1.2019** umsetzen können. Auch der finanzielle Ausgleich des Bundes an die Kantone soll ab 2019 fließen.

Grund: Jede Verzögerung birgt finanzielle und volkswirtschaftliche Risiken.

- 2) Der **Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer soll auf 21.2 Prozent** statt auf 20.5 Prozent erhöht werden.

Grund: Der Bund profitiert von den Reformen der Kantone, weil die Abzüge der Unternehmen beim Bund geringer werden. Die Kantone schätzen die Mehreinnahmen bei der direkten Bundessteuer auf mind. 200 Mio. Franken p.a.. Der Bund soll diese Mehreinnahmen den Kantonen zurückgeben.

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 22

 Kanton Basel-Stadt

Kantonales Paket gemäss Vernehmlassung

(1) Unternehmenssteuerreform

- Aufhebung Steuerstatus
- Gewinnsteuerlast eff. 13%
- Einführung Patentbox
- Einführung Zinsabzug auf Eigenkapital
- Kapitalsteuersatz 1‰
- Teilbesteuerung Dividenden 80%

(2) Begleitmassnahmen für die Bevölkerung

- Steuersenkung für natürliche Personen: Freibetrag +1'000/2'000
- Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen um Fr. 100/Mt.
- Erhöhung der Beiträge an die Prämienverbilgung um Fr. 10 Mio.

(3) Ausgleich für den Kanton (Element der Bundesreform)

- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17% auf 21.2%
- Reform des Nationalen Finanzausgleichs

Quelle: Vernehmlassung «Umsetzung der Unternehmenssteuerreform im Kanton Basel-Stadt», Abbildung 2, S. 7

5. Februar 2018
Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 23

 Kanton Basel-Stadt

Kantonales Eckwerte: Vergleich zur Vernehmlassung

(1) Unternehmenssteuerreform

- Aufhebung Steuerstatus
- Gewinnsteuerlast eff. 13%
- Einführung Patentbox
- Einführung Zinsabzug auf Eigenkapital
- Kapitalsteuersatz 1‰
- Teilbesteuerung Dividenden 80%

(2) Begleitmassnahmen für die Bevölkerung

- Steuersenkung für natürliche Personen: Freibetrag +1'000/2'000
- Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen um Fr. 100 ~~75~~ /Mt.
- Einführung Risikoausgleich zu Gunsten der KMU
- Erhöhung der Beiträge an die Prämienverbilgung um Fr. 10 Mio.

(3) Ausgleich für den Kanton (Element der Bundesreform)

- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17% auf 21.2%
- Reform des Nationalen Finanzausgleichs

Quelle: Vernehmlassung «Umsetzung der Unternehmenssteuerreform im Kanton Basel-Stadt», Abbildung 2, S. 7

5. Februar 2018
Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 24



Kanton Basel-Stadt

Veranlagungspraxis

Überblick

- Vermietung/Untervermietung von Zimmern oder ganzen Wohnungen – neue Praxis
- FABI und Aus- und Weiterbildungskosten – Praxiserfahrungen und Fälle
- Neue Praxis bei Vorfälligkeitsentschädigung wegen vorzeitiger Auflösung einer Hypothek
- Besteuerung der selbstgenutzten Liegenschaften
- AIA – bis wann sind straflose Selbstanzeigen möglich?

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 25



Kanton Basel-Stadt

Vermietung/Untervermietung von Zimmern oder ganzen Wohnungen

rechtliche Grundlagen

§ 22 Abs. 1 lit. a und b StG BS

Steuerbar sind die **Erträge aus unbeweglichem Vermögen**, insbesondere:

- a) alle **Einkünfte aus Vermietung** [...];
- b) der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen (**Eigenmietwert**);

[...]

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 26



Kanton Basel-Stadt

Eigenmietwert rechtliche Grundlagen

§ 16 Abs. 1 und 2 StV BS

Abs. 1

Der Eigenmietwert für selbstgenutzte Wohnliegenschaften [...] berechnet sich durch **Multiplikation des Vermögenssteuerwerts der Liegenschaft mit dem Eigenmietwertsatz**. Der Eigenmietwertsatz besteht aus dem **Referenzzinssatz für Hypotheken** [...] und **einem Zuschlag von 1,75 Prozent**; er beträgt höchstens 4,5 Prozent.

Abs. 2

Der Eigenmietwert der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus richtet sich nach den Mietzinsen, die die steuerpflichtige Person von ihren Mietern und Mieterinnen für vergleichbare Wohnungen fordert. Fehlen vergleichbare Wohnungen, ist der Eigenmietwert verhältnismässig zu ermitteln.

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 27



Kanton Basel-Stadt

Vermietung/Untervermietung von Zimmern oder ganzen Wohnungen

- Mieteinnahmen sind steuerbar → keine Unterscheidung nach Anzahl vermieteter Zimmer oder Häufigkeit (sporadisch / dauerhaft)
- Bei Vermietungen an Dritte innerhalb der selbstbewohnten Wohnung (Einfamilienhaussituation) sind Drittmieten grösser oder kleiner der anteiligen Eigenmiete möglich. Liegen jedoch innerhalb der selbstbewohnten Wohnung Mietverhältnisse mit Nahestehenden vor (z.B. KonkubinatspartnerIn, Kinder), sind Mieteinnahmen mindestens in Höhe der anteiligen Eigenmiete zu erfassen.
- Der Pauschalabzug in der Höhe von 20 % für Wäsche, Möblierung und Reinigung wird nur noch für Vermietungen innerhalb der selbstbewohnten Wohnung (Einfamilienhaussituation oder Ferienhaussituation) gewährt bzw. eingesetzt, höhere nachgewiesene Kosten bleiben vorbehalten. Die Pauschale beinhaltet neu auch die Auslagen für Wasser-, Gas-, Strom- und Heizkosten, weshalb diese bei Geltendmachung des Pauschalabzuges nicht mehr zusätzlich zum Abzug zugelassen werden.

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 28



Kanton Basel-Stadt

Vermietung/Untervermietung von Zimmern oder ganzen Wohnungen

- Bei „*profimässiger*“ Vermietung oder Untervermietung von nicht selbstgenutzten privaten Liegenschaften (z.B. Wohnungsausschreibungen über Airbnb) wird **kein Pauschalabzug** mehr gewährt. Hier können nur noch die im Mietpreis enthaltenen und vom Vermieter selbst getragenen und nachgewiesenen effektiven Kosten für Zusatzauslagen (Wäsche, Möblierung, Reinigung, Wasser, Gas, Strom- oder Heizkosten) geltend gemacht werden. Die nachgewiesenen Kosten werden zusätzlich und auch in Kombination mit der ordentlichen Unterhaltspauschale von 10% bzw. 20% gewährt.

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 29



Kanton Basel-Stadt

FABI Fahrkostenabzug und Aufrechnung Naturalleistung

Als Berufskosten werden die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3'000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte abgezogen (§ 27 Abs. 1 lit. a StG BS und Art. 26 Abs. 1 lit. a DBG)

→ Fahrkostenabzug für den Arbeitsweg **maximal Fr. 3'000**

- Keine Kürzungen pro rata bei unterjähriger Tätigkeit oder Teilzeit. Es handelt sich um eine Begrenzung nach oben (keine Pauschale).
- Bei unterjähriger Steuerpflicht (z.B. Zu- oder Wegzug ins Ausland) erfolgt ebenfalls keine Kürzung pro rata. Beim Steuersatz wird maximal auf Fr. 3'000 hochgerechnet.

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 30



Kanton Basel-Stadt

FABI

Fahrkostenabzug und Aufrechnung Naturalleistung

- Eine Kürzung pro rata erfolgt nur in den Fällen, in welchen ein Steuerjahr aufgeteilt werden muss, zum Beispiel bei einem Todesfall mit Anschlussklärung.
- Besteuerung Naturalleistung: Stellt der Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug für den Arbeitsweg kostenlos zur Verfügung, wird der Teil der Arbeitswegkosten, der die Fahrkostenbeschränkung von Fr. 3'000 übersteigt, als Naturalleistung des Arbeitgebers für den Arbeitsweg besteuert.

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 31



Kanton Basel-Stadt

FABI

Naturalleistung bei Aussendienst

Wie erfolgt die Ermittlung der steuerbaren Naturalleistung bei Aussendienstmitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeug?

- Definition Aussendiensttag:
 - Ganzer Aussendiensttag: Fahrt vom Wohnort → Kunde → Wohnort (Keine Naturalleistungsbesteuerung für diesen Tag)
 - Homeoffice-Tätigkeiten: Ein Homeoffice-Tag zählt als Aussendiensttag (Keine Naturalleistungsbesteuerung für diesen Tag, da kein Arbeitsweg anfällt)
 - Halber Aussendiensttag: Fahrt Wohnort → Kunde → Geschäft → Wohnort (oder umgekehrt) (ein Arbeitsweg wird als Naturalleistung besteuert)
 - Fahrten vom Wohnort an die übliche, permanente Arbeitsstätte und zurück sind keine Aussendiensttage und sind als Naturalleistung zu besteuern. Dies gilt auch für alternierende Arbeitsplätze. (es werden zwei Arbeitswege - hin und zurück - als Naturalleistung besteuert)

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 32



Kanton Basel-Stadt

FABI

Bescheinigung Anteil Aussendienst

Wie wird der Anteil Aussendienst vom Arbeitgeber bescheinigt?

- Arbeitgeber muss im Lohnausweis unter Ziffer 15 den effektiven Anteil Aussendienst in % bescheinigen («Anteil Aussendienst XX % effektiv»).
- Nur wenn der Arbeitgeber dies begründet nicht ausweisen kann, darf er den Anteil Aussendienst XX % pauschal nach Funktions-/Berufsgruppenliste ausweisen (Ansätze gemäss Mitteilung-002-D-2016-d der ESTV).
- Nur wenn diese Pauschalansätze nachgewiesenermassen nicht greifen, kann ein «Anteil Aussendienst XX % pauschal gemäss Vorabbescheid mit kantonaler Steuerverwaltung YY» vereinbart werden.
- Generell gilt, dass der Arbeitnehmer stets die Möglichkeit hat aufzuzeigen, dass der effektive Anteil Aussendienst gemäss Lohnausweis nicht korrekt ist. Er muss dies aber detailliert nachweisen (detailliertes Fahrtenbuch etc.).

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 33



Kanton Basel-Stadt

FABI

Formular Berufskosten



Kanton Basel-Stadt

Berufskosten 2016

Einzelperson / Ehemann / P1 (Berufskosten Ehefrau / P2 siehe Rückseite)

PersID _____

Name _____

Vorname _____

Beschäftigungsgrad / Pensum in Prozent

Pauschalabzug für Berufskosten

500 pauschal

Kanton

CHF 4000

Kanton CHF

Bund CHF

503 **effektiv** **Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte**

Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel

U-Abonnement (Jahresabo CHF 760.-; Monatsabo CHF 912.-) bzw. SBB Generalabonnement

503 **effektiv**

Fahrtkosten für private Fahrzeuge

von

km / Tag x

nach

Tage =

km / Jahr x CHF =70

Zwischentotal

höchstens CHF 3000

 Stand 1. Januar 2016 für die Fahrt zur Arbeit ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung?
 Haben Sie diese Frage mit ja beantwortet, füllen Sie bitte Ziffer 276 dieses Formulars aus.
 ja nein

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 34

 Kanton Basel-Stadt

FABI

Formular Berufskosten

514 **effektiv** Andere Berufskosten Aufstellung/Belege
 Aufwendungen für die berufliche Benützung eines privaten Arbeitszimmers gemäss Wegleitung sowie für Fachliteratur, Berufskleider, Berufswerkzeuge und Berufsinstrumente **im häuftigen Umfang**

Auslagen bei Nebenerwerb

516 **pauschal** **Bund** 20% der Einkünfte aus Nebenerwerb, mindestens CHF 800 / höchstens CHF 2400

519 **Total der Berufskosten** Übertrag in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 519 (Kanton und Bund)

276 **Berechnung: Kostenlose Überlassung eines Geschäftsfahrzeugs** durch den Arbeitgeber für den Arbeitsweg (steuerbare Naturalleistung)

von _____ nach _____ km pro Tag x Anzahl Tage = _____ km
 _____ x _____ = _____ km
 Total Kosten für das Motorfahrzeug _____ km x -.70 _____
 Berücksichtigung der Fahrkostenbeschränkungen Kanton/Bund _____ - 3'000 _____ 3'000
 Der die Fahrkostenbeschränkung übersteigende Betrag gilt als steuerbare Leistung.
 Der übersteigende Betrag ist in die Steuererklärung Seite 2, Ziffer 276 zu übertragen.


15020121160000

Berufskosten **B**
15020a.02.16

5. Februar 2018 Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 35

 Kanton Basel-Stadt

FABI

Beispiele zu Fahrkosten und Naturalleistung

Beispiel 1: Pendlerabzug

Einkommen aus unselbständigem Erwerb Fr. 120'000, 100 % Pensum, Wohnort Basel, Arbeitsort Zürich, Kaufquittung GA 1. Klasse Fr. 5'970 liegt der Steuererklärung bei. Gemäss Lohnausweis hat der Mitarbeiter weder unentgeltliche Beförderung noch Kantinenverpflegung (Felder F + G).

Es werden die folgenden Berufskosten geltend gemacht:

Fahrkosten Fr. 5'970 + Verpflegungskosten Fr. 3'200 + 3 % Pauschalabzug
 Bund Fr. 3'600

Welche Kosten können gewährt werden und in welcher Höhe?

Lösung Kanton: Fahrkosten Fr. 3'000, Verpflegungskosten Fr. 3'200
Lösung Bund: Fahrkosten Fr. 3'000, Verpflegungskosten Fr. 3'200,
Pauschalabzug Fr. 3'600

5. Februar 2018 Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 36



Kanton Basel-Stadt

FABI

Beispiele zu Fahrkosten und Naturalleistung

Beispiel 2: Pendlerabzug

Wie wäre Fall 1 zu beurteilen, wenn das GA 1. Klasse vom Arbeitgeber bezahlt wird (X in Feld F, Unentgeltliche Beförderung)?

Lösung Kanton: Pauschalabzug Fr. 4'000

Lösung Bund: Verpflegungskosten Fr. 3'200, Pauschalabzug Fr. 3'600

- Der Angestellte mit dem bezahlten GA hat im Gegensatz zu einem Angestellten mit Geschäftsfahrzeug den Vorteil, dass in der Regel kein geldwerter Vorteil aus dem Arbeitsweg ermittelt und besteuert wird. Dies unter der Prämisse, dass das GA geschäftsmässig begründet und keine günstigere Lösung vorhanden ist.

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 37



Kanton Basel-Stadt

Aus- und Weiterbildungskosten

- Zu den geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten gehören insbesondere die **Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung**, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.
(§ 28 Abs.1 und 2 lit. g StG BS sowie Art. 27 Abs.1 und 2 lit. e DBG)
- Von den Einkünften werde die **Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung** einschliesslich der Umschulungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von **CHF 18'000 (Kanton) bzw. CHF 12'000 (Bund)** abgezogen, sofern:
 1. ein erster **Abschluss auf Sekundarstufe II** vorliegt oder
 2. das **20. Lebensjahr vollendet ist** und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt
 (§ 32 Abs. 1 lit. k StG BS sowie Art. 33 Abs. 1 lit. j DBG)

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 38



Kanton Basel-Stadt

Aus- und Weiterbildungskosten

- gehören neu zu den allgemeinen Abzügen (nicht mehr Gewinnungskosten)
- Abzug pro Person **beschränkt auf Fr. 18'000 (Kanton) bzw. Fr. 12'000 (Bund)**
- Bis und mit Sekundarstufe II keine Abzüge möglich
- Personen, die keinen Abschluss auf Sekundarstufe II besitzen, dürfen Aus- und Weiterbildungskosten abziehen, wenn sie über 20 Jahre alt sind und es keine Erstausbildungskosten bis und mit Sekundarstufe II sind.
- Zu den abzugsfähigen Aus- und Weiterbildungskosten gehören in der Regel die berufsorientierten Kosten für Zweitausbildungen, Berufsaufstiegs-, Wiedereinstiegs-, Umschulungs- und Weiterbildungskosten (ab Tertiärstufe).
- Weiterhin nicht abzugsfähig sind Bildungskosten, die nicht berufsorientiert sind, also nur der blossen Liebhaberei oder Selbstentfaltung dienen.

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 39



Kanton Basel-Stadt

Aus- und Weiterbildungskosten

- Finanziert der Arbeitgeber die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung, sind diese Leistungen beim Arbeitnehmer dennoch nicht aufzurechnen. Ist die Rechnung auf den Arbeitnehmer ausgestellt, vermerkt der Arbeitgeber die Vergütung im Lohnausweis Ziffer 13.3.
- Muss ein Arbeitnehmer die vom Arbeitgeber finanzierte mehrjährige berufsorientierte Aus- und Weiterbildung **nachträglich zurückbezahlen, kann er den Abzug geltend machen, aber nur einmal im Jahr der Rückzahlung.**
- Bezahlt der Arbeitgeber in einer späteren Steuerperiode dem Arbeitnehmer seine Auslagen für die Aus- und Weiterbildung zurück, wird der Teil der Kosten, die der Arbeitnehmer in den früheren Steuerperioden als Aus- und Weiterbildungskosten abgezogen hat und für die er nun entschädigt worden ist, **als steuerbares Einkommen im Jahr der Rückvergütung aufgerechnet.** Der Arbeitgeber bescheinigt die Rückvergütung im Lohnausweis Ziffer 13.3.

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 40

 Kanton Basel-Stadt

Aus- und Weiterbildungskosten

Auszug Hauptformular, Seite 3

Weitere Abzüge			
640	Grundstückgewinnsteuerpflichtiger Gewinnanteil am Geschäftsvermögen		
650	Verrechenbare Geschäftsverluste der Vorjahre		
652	Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten Einzelperson/Ehemann/P1	Bescheinigung	
657	Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten Ehefrau/P2	Bescheinigung	
660	Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten/P1+P2	Kanton 1000, Bund 50% min. 8100, max. 13400	
670	Abzug für fremdbetreute Kinder	Kinderbetreuungskosten	
680	Beiträge an politische Parteien	Zuwendungen	
699	Total der Abzüge	Übertrag in Ziffer 701	

Einkommensberechnung

5. Februar 2018 Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 41

 Kanton Basel-Stadt

Beispiele Aus- und Weiterbildungskosten

Beispiel

Ausbildungskosten

Nach der Matura wird an einer Fachhochschule berufsbegleitend ein MAS in Bank Management besucht. Das Studium dauert 2 Jahre mit Gesamtkosten über Fr. 38'000 (Jahr 1 Fr. 17'000, Jahr 2 Fr. 21'000).
Im Jahr 1 werden Fr. 17'000 und im Jahr 2 Fr. 21'000 geltend gemacht.

Können die Kosten gewährt werden und in welcher Höhe?

Lösung Jahr 1: Ja, Kanton 17'000 / Bund 12'000 (Zahlungsdatum)
Lösung Jahr 2: Ja, Kanton 18'000 / Bund 12'000 (Zahlungsdatum)

5. Februar 2018 Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 42



Kanton Basel-Stadt

Veranlagungspraxis

Neue Praxis bei Vorfälligkeitsentschädigung wegen vorzeitiger Auflösung einer Hypothek

- Bisherige Praxis des Kt. BS
 - Vorfälligkeitsentschädigungen wurden wie Schuldzinsen bei der Einkommenssteuer zum Abzug zugelassen, unbesehen aus welchem Grund
- Entscheide des BGer (Urteile vom 3. April 2017, 2C_1165/2014, 2C_1166/2014, 2C_1148/2015)
 - Vorfälligkeitsentschädigungen, die bei der vorzeitigen Auflösung einer Hypothek anfallen, sind bei der Grundstückgewinnsteuer als Anlagekosten abziehbar, wenn die Auflösung der Hypothek in einem untrennbaren Zusammenhang mit dem Verkauf der Liegenschaft erfolgt.
 - Bei der Einkommenssteuer können Vorfälligkeitsentschädigungen nur dann als abzugsfähige Schuldzinsen geltend gemacht werden, wenn die aufgelöste Hypothek durch eine andere beim gleichen Kreditgeber ersetzt wird.

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 43



Kanton Basel-Stadt

Veranlagungspraxis

Neue Praxis bei Vorfälligkeitsentschädigung wegen vorzeitiger Auflösung einer Hypothek

- Neue Praxis → Unterscheidung zwischen **Auflösung** und **Umfinanzierung**
 - Wurde die Hypothek **unmittelbar vor dem Verkauf der Liegenschaft endgültig sowie vollumfänglich aufgelöst und nicht durch eine neue Hypothek ersetzt**, ist die Vorfälligkeitsentschädigung bei der Grundstückgewinnsteuer gewinnmindernd anzurechnen. Sie qualifiziert als abzugsfähige „Anlagekosten“ gemäss Art. 12 StHG.
 - Wird die aufgelöste Hypothek durch eine andere Hypothek **beim gleichen (oder anderen) Kreditgläubiger ersetzt**, qualifizieren die daraus resultierenden Vorfälligkeitsentschädigungen, die infolge dieser Umfinanzierung anfallen, als Schuldzinsen, die bei der Einkommenssteuer abgezogen werden können.
 - Eine doppelte Berücksichtigung der Vorfälligkeitsentschädigung sowohl bei der Grundstückgewinnsteuer als auch bei der Einkommensteuer ist in jedem Fall ausgeschlossen.

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 44



Kanton Basel-Stadt

Veranlagungspraxis

Generelle steuerliche Neubewertung per 31.12.2016 der selbstgenutzten Liegenschaften

- Neubewertung aller selbstgenutzten Grundstücke in BS zum Realwert
- Grund: Anpassung Vermögenssteuerwerte an effektive Verkehrswerte
- Letzte Neubewertung im Jahr 2001 (vor 15 Jahren)
- Stichtag Bewertungsparameter = 31.12.2014
- Werte haben Gültigkeit ab Steuerperiode 2016
- Vorgehen
 - 2016: Eröffnung Bewertungsverfügungen
 - 2017: Deklaration und Veranlagung (Steuerjahr 2016)

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 45



Kanton Basel-Stadt

Einsprachefälle – Kennzahlen (Stand 17.01.2018)

- Anzahl Einsprachen insgesamt: 1'731 (100 %)
- Erledigte Einsprachen: 1'465 (85 %)
- Noch in Bearbeitung: 266 (15 %)
- Steuererklärungen bei hängigen Rechtsmittelverfahren
 - Steuererklärungen grundsätzlich mit neuem Wert einreichen
 - Fristverlängerungsgesuche infolge hängiger Rechtsmittelverfahren: Steuererklärung mit Hinweis einreichen, dass die Liegenschaftsbewertung noch nicht rechtskräftig sei. Gleichzeitig kann der bisherige Wert deklariert werden.
 - definitive Wert wird nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens von Amtes wegen eingesetzt

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 46



Kanton Basel-Stadt

AIA

Bis wann sind straflose Selbstanzeigen möglich?

Voraussetzungen für straflose Selbstanzeige (bei natürlichen Personen [§ 209 Abs. 3 lit. a StG BS bzw. Art. 175 Abs. 3 lit. a DBG], gleiches gilt bei juristischen Personen):

„Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen [...], wenn die Hinterziehung **keiner Steuerbehörde bekannt** ist.“

Massgebend sind zwei Fragen:

1. Ist der **eigene Antrieb** durch den AIA noch gegeben?
umstritten, ob eigener Antrieb noch notwendig, gerichtlich vom Bundesgericht soweit ersichtlich noch nicht entschieden; Mehrheit der Steuerverwaltungen und ein Teil der Lehre sind sich jedoch einig, dass ein solcher nötig sei
2. Ab welchem Zeitpunkt hat die **Steuerbehörde Kenntnis** von der entsprechenden Finanzinformationen?

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 47



Kanton Basel-Stadt

AIA

Bis wann sind straflose Selbstanzeigen möglich?

- Beurteilung, ob eine Selbstanzeige die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, obliegt der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung
- ebenso die Frage, ob die Steuerverwaltung von den zur Anzeige gebrachten Steuerfaktoren bereits Kenntnis hatte
- **Haltung ESTV**
 - für dem AIA unterliegende Steuerfaktoren wird die Kenntnis spätestens ab dem 30.09.2018 vorausgesetzt → eine (straflose) Selbstanzeige für solche Einkommensfaktoren ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich
 - für dem AIA unterliegende Steuerfaktoren, die erst nach 2017 bestehen, und für Steuerfaktoren aus Staaten, die dem AIA später beitreten, gilt dies analog für den 30. September des Jahres, in welchem der diesbezügliche Datenaustausch (erstmals) stattfindet

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 48



Kanton Basel-Stadt

AIA

Bis wann sind straflose Selbstanzeigen möglich?

- **Haltung BS**
 - Solange die Steuerverwaltung die entsprechende Finanzinformation noch nicht bei der ESTV abgerufen hat (Abruf der Informationen in der Datenbank der ESTV), ist eine straflose Selbstanzeige noch möglich.
 - Der Abruf kann frühestens am 30.09.2018, aber auch später erfolgen.

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 49



Kanton Basel-Stadt

Rechtsprechung

Überblick

- Oberlimite bei behinderungsbedingten Kosten
- Erbschaftssteuer Konkubinat



Kanton Basel-Stadt

Oberlimite bei behinderungsbedingten Kosten

Urteil BGer 2C_479/2016 vom 12.01.2017 = BStP 2017 Nr. 1

Sachverhalt + Prozessgeschichte

- X war aus gesundheitlichen Gründen in den Jahren 2009 und 2010 auf intensive Pflege angewiesen
- Betreuung auf eigene Kosten zu Hause
- Geltendmachung von Auslagen in der Höhe von CHF 323'028.-- (Steuerperiode 2009) bzw. CHF 289'939.-- (Steuerperiode 2010) für die Pflege und Betreuung zu Hause vollumfänglich als behinderungsbedingte Kosten
- die Steuerverwaltung liess sowohl für die kantonale als auch für die direkte Bundessteuer nur je CHF 100'000.-- pro Steuerperiode als Abzug für behinderungsbedingte Kosten zu
- Rechtsmittel blieben ohne Erfolg
- **Unzulässige Limitierung des Abzugs?**

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 51



Kanton Basel-Stadt

Oberlimite bei behinderungsbedingten Kosten

Urteil BGer 2C_479/2016 vom 12.01.2017 = BStP 2017 Nr. 1

Erwägungen 3 und 4

- Abweisung der Beschwerde
- als behinderungsbedingte Kosten gelten die medizinisch notwendigen Aufwendungen, die als kausale Folge der Behinderung entstehen
- nicht abzugsfähig sind demgegenüber die gewöhnlichen Lebenshaltungskosten und Luxusausgaben
- steuerlich abzugsfähig sind nur jene Kosten, die durch eine Behinderung bedingt sind, d.h. grundsätzlich und als direkte Folge der Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes entstehen
- ein gestützt auf die Kosten für das kantonale teuerste Pflegeheim verfügte betragsmässige Beschränkung auf einen Abzug von CHF 100'000.-- ist nicht zu beanstanden
- keine unzulässige Beschränkung der Handlungsfreiheit

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 52



Kanton Basel-Stadt

Erbschaftssteuer Konkubinat – Fall 1

Urteil StRKO BS 2015-123 vom 26.05.2016

Sachverhalt + Prozessgeschichte

- Erblasser setzt im Testament Konkubinatspartnerin mit einem Anteil von 25% als Erbin ein
- Veranlagung der Erbschaftssteuer mit Steuertarif für nicht verwandte Personen
- Hauptantrag: vollständige Befreiung von der Erbschaftssteuer, analog Ehegatten
- Eventualantrag: veranlagte Erbschaftssteuer sei um die Hälfte zu reduzieren
- Begründung: Erbin habe mit dem Erblasser rund 30 Jahre im Konkubinat in der gleichen Liegenschaft - zwar in zwei unterschiedlichen Wohnungen - gelebt und gewohnt und ihn bis zum Tode gepflegt
- **Streitpunkt: «Grundtarif» oder «reduzierter Tarif»?**

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 53



Kanton Basel-Stadt

Erbschaftssteuer Konkubinat – Fall 1

Urteil StRKO BS 2015-123 vom 26.05.2016

Erwägungen 5

- Abweisung des Hauptantrags auf Befreiung der Erbschaftssteuer, analog zu Ehepaaren
- Begründung:
 - Der Gesetzgeber hat für Konkubinatspaare mit § 130 Abs. 3 StG explizit einen von Ehepaaren abweichenden Steuersatz festgelegt.
- Gutheissung des Eventualantrags
- Begründung:
 - der Erblasser und die Erbin haben die übereinander gelegenen Wohnungen gemeinsam genutzt und somit einen gemeinsamen Haushalt mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz geführt
 - unnötig rigorose Formvorschriften und überspitzt formalistisch, wenn die Steuerverwaltung von unterschiedlichen Haushalten ausgeht

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 54



Kanton Basel-Stadt

Erbschaftssteuer Konkubinat – Fall 2

Urteil BGer 2C_489/2017 vom 28.07.2017 = BStP 2017 Nr. 11

Sachverhalt + Prozessgeschichte

- Erblasser mit letztem Wohnsitz in BS
- Letztwillige Verfügung: Einsetzung des Lebenspartners zur Hälfte als Erben
- Veranlagung der Erbschaftssteuer mit Steuertarif für nicht verwandte Personen (Grundtarif von 18%)
- Antrag des Lebenspartners auf reduzierten privilegierten Steuersatz von 6% für Konkubinatspaare
- Rechtsmittel blieben ohne Erfolg
- **Streitpunkt: «Grundtarif» oder «reduzierter Tarif»?**

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 55



Kanton Basel-Stadt

Erbschaftssteuer Konkubinat – Fall 2

Urteil BGer 2C_489/2017 vom 28.07.2017

Erwägungen 3 und 4

- Die Frage, ob mit der fehlenden Eintragung im Einwohner- und Steuerregister eine Voraussetzung für die Anwendung von § 130 Abs. 3 StG BS fehle, betrifft die Gesetzesauslegung und –anwendung
- Die Frage, ob ein gemeinsamer Haushalt bestand bzw. wo sich der Lebensmittelpunkt befand, betrifft die Beweiswürdigung
 - i.c. kein gemeinsamer Haushalt
 - es fehlt die Voraussetzung für die Anwendung des reduzierten Steuersatzes gemäss § 130 Abs. 3 StG BS
 - Frage der Erforderlichkeit einer Eintragung im Einwohner- und Steuerregister stellt sich vorliegend nicht

5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 56



Kanton Basel-Stadt

Erbschaftssteuer Konkubinats – Fall 2

Urteil BGer 2C_489/2017 vom 28.07.2017

Erwägungen 5

- Benachteiligt das Erfordernis des gemeinsamen Haushaltes und steuerrechtlichen Wohnsitzes homosexuelle Konkubinatspartner gegenüber heterosexuellen Konkubinatspartnern? → Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots und des Diskriminierungsverbots?
- sexuelle Orientierung wird ausdrücklich als verpönte Anknüpfungsmerkmal in der Kantonsverfassung genannt
- § 130 Abs. 3 StG BS knüpft nicht an ein verpönte Merkmal an → Regelung benachteiligt gleichgeschlechtliche Paare nicht
- Ergebnis: Es liegt keine Verletzung des Diskriminierungsverbotes vor.

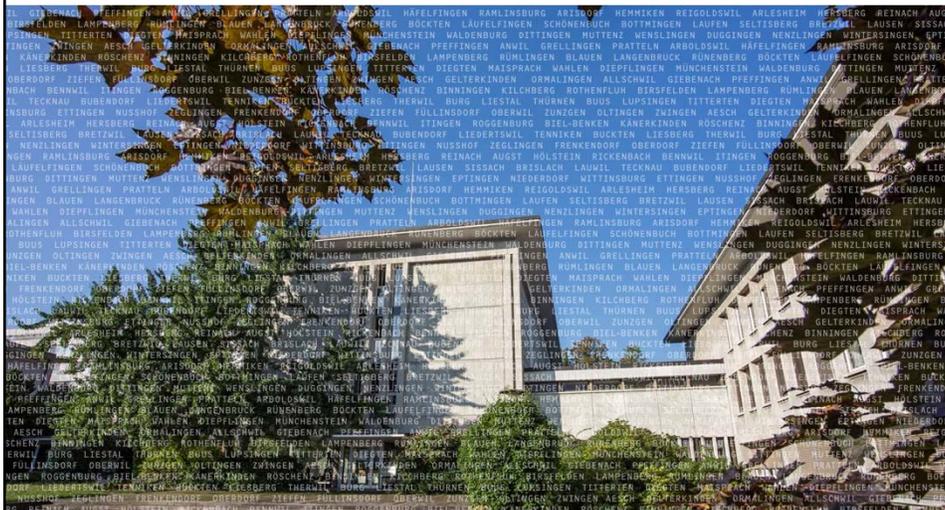
5. Februar 2018

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt | 57

Peter B. Nefzger, 5. Februar 2018

**BASEL
LANDSCHAFT**
FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
STEUERVERWALTUNG

Neuheiten in der Steuerlandschaft des Kantons Basel-Landschaft



59

Inhaltsübersicht

- Wohneigentumsbesteuerung in BL
- Umsetzung der SV17 in BL
- Merkblatt für JP mit ideellen Zwecken
- Praxis zu Vorfälligkeitsentschädigungen
- In eigener Sache
 - Nach- und Strafsteuern
 - Kryptowährungen/Bitcoins
 - Verzugs- und Vergütungszinsen 2018
 - EasyTax 2017

60

Wohneigentumsbesteuerung in BL



61

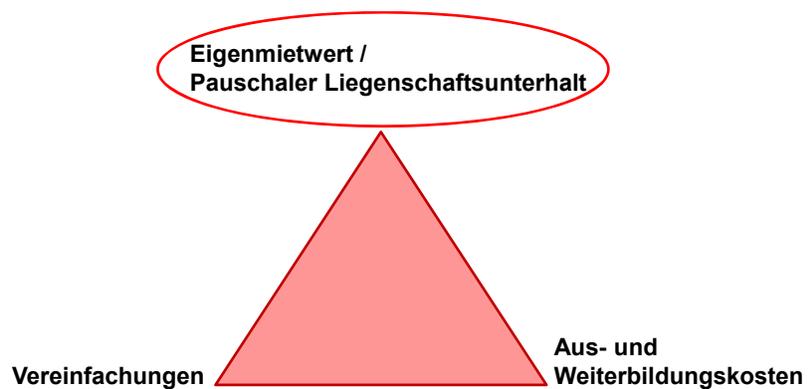
Ausgangslage

- Neues Berechnungsmodell seit 1.1.2007
- Eigenmietwert bei 60 % der Marktmiete
- Überprüfung alle sechs Jahre, erstmals 2013

➔ **Steuergesetzesrevision 2016 (LRV 2014/433)**

62

Steuergesetzesrevision 2016 (LRV 2014/433)



63

EMW / Pauschaler Liegenschaftsunterhalt – Übersicht

- Neue Umrechnungstabelle
- Neuer pauschaler Liegenschaftsunterhalt
- Neuer Korrekturfaktor für STWE

64

Eigenmietwert – neue Umrechnungstabelle

§ 27^{ter} Abs. 5 StG

⁵ Bis zu einem steuerlichen Brandlagerwert von CHF 20'000 beträgt der Eigenmietwert 61.93 %. Für jeden um CHF 100 höheren steuerlichen Brandlagerwert reduziert sich dieser Satz gemäss nachstehender Tabelle:

von CHF	bis CHF	Abzug %	auf %
20'001	26'000	0,193000 %	60,35 %
26'001	35'000	0,083786 %	52,63 %
35'001	45'000	0,067091 %	45,25 %
46'001	61'000	0,040667 %	29,15 %
61'001	78'000	0,017214 %	26,21 %
79'001	99'000	0,012381 %	23,61 %
99'001	122'000	0,007478 %	21,09 %
122'001	203'000	0,002370 %	18,97 %
203'001	290'000	0,001966 %	18,26 %
290'001	435'000	0,001703 %	15,79 %

Bei einem steuerlichen Brandlagerwert von über CHF 435'000 beträgt der Eigenmietwert einheitlich CHF 68'700.

65

Umrechnungstabelle 2007 gilt weiter

§ 27^{ter} Abs. 5 StG

⁵ Bis zu einem steuerlichen Brandlagerwert von CHF 20'000 beträgt der Eigenmietwert 64,53 %. Für jeden um CHF 100 höheren steuerlichen Brandlagerwert reduziert sich dieser Satz gemäss nachstehender Tabelle:

von CHF	bis CHF	um je %	auf %
20'001	26'000	0,192925 %	52,95 %
26'001	35'000	0,085723 %	45,23 %
35'001	46'000	0,067129 %	37,85 %
46'001	61'000	0,040658 %	31,75 %
61'001	78'000	0,017280 %	28,81 %
78'001	99'000	0,012379 %	26,21 %
99'001	122'000	0,007457 %	24,49 %
122'001	203'000	0,002375 %	22,57 %
203'001	290'000	0,001960 %	20,86 %
290'001	435'000	0,001701 %	18,39 %

Bei einem steuerlichen Brandlagerwert von über CHF 435'000 beträgt der Eigenmietwert einheitlich CHF 80'000.

66

Pauschalabzug Liegenschaftsunterhalt neu

	BL	Bund
Bis zu 10-jährige Gebäude	12 % (25 %)	10 %
Über 10-jährige Gebäude	24 % (30 %)	20 %

67

Korrekturfaktor STWE

- Erhöhung des Korrekturfaktors für STWE von 0,8 auf 0,9

68

Fazit aus BGE vom 12. Januar 2017

- EMW für EFH: gleich hoch wie 2015
- EMW für STWE: höher (Korrekturfaktor neu bei 0,9)
- Pauschalabzug: tiefer (25 % → 12 %; 30 % → 24 %)

 **Belastung der Wohneigentümerinnen und -eigentümer ist höher als mit der Steuervorlage 2016 beabsichtigt**

69

Finanzielle Folgen aus BGE vom 12. Januar 2017

Mehrertrag Staatssteuern	9 Mio.
Mehrertrag Gemeindesteuern	5 Mio.
Mehrertrag Bundessteuern	3 Mio.
Total	17 Mio.

70

Initiative "Für eine faire ordentliche Besteuerung der Wohnkosten" (Wohnkosten-Initiative)



71

Zeitlicher Ablauf Wohnkosten-Initiative

Einreichung zur Vorprüfung	27. April 2017
Einreichung der Wohnkosten-Initiative	18. Oktober 2017
Zustandekommen gemäss Verfügung vom	20. Oktober 2017
LRV 2017/588 zur formellen Rechtsgültigkeit	21. November 2017
Gegenvorschlag des RR geplant im	März 2018

72

Inhalt Wohnkosten-Initiative

- Neue Umrechnungstabelle zur Festlegung EMW
- Sicherstellung der Korrektur «von unten» → Verweis auf VO
- Nachweis bei Korrektur «von oben» → Verweis auf VO
- Pflicht zum jährlichen Versand des Liegenschaftsblatts
- Einsetzung einer Konsultativkommission mit Vorschlagsrecht HEV
- Einführung eines Arbeitszimmerabzugs
- Unterhaltskosten:
 - bis zu 10-jährige Gebäude: 18 %
 - über 10-jährige Gebäude: 28 %
- Inkraftsetzung per 1. Januar 2016

73

Auftrag an Prof. Dr. iur. René Matteotti

Beurteilung der Rechtsgültigkeit der Initiative betreffend:

- Verfassungskonformität der Rückwirkung
- Wahl einer Konsultativkommission mit Vorschlagsrecht des HEV
- Bundesrechtskonformität des Arbeitszimmerabzugs

74

Ergebnis des Gutachtens Matteotti (1)

Rückwirkung

Die rückwirkende Anwendung der vorgeschlagenen Änderung zur Eigenmietwertbesteuerung und der Erhöhung der Pauschalabzüge erweist sich (unter Vorbehalt) als verfassungskonform.

- Begünstigende Rückwirkung ✓
- Formell-gesetzliche Grundlage ✓
- Überwiegendes öffentliches Interesse der Initianten ✓
- Zeitlich mässige Rückwirkung ✓
- Keine stossenden Rechtsungleichheiten ✓
- Kein Eingriff in wohlerworbene Rechte ✓



Vorbehalt: Pauschalabzug von 28 % bewegt sich im verfassungsrechtlichen Graubereich

75

Ergebnis des Gutachtens Matteotti (2)

Wahl der Konsultativkommission

Die vorgeschlagene Bestimmung zur Wahl einer Konsultativkommission zur Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zum Eigenmietwert und zu den Pauschalabzügen verstösst gegen das Gebot der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV), welches auch im Rahmen der Gesetzgebung beachtet werden muss.

- Verstoss gegen Rechtsgleichheitsgebot
- Ausschluss der Mieterinnen und Mieter

76

Ergebnis des Gutachtens Matteotti (3)

Arbeitszimmerabzug

Der vorgeschlagene Arbeitszimmerabzug verletzt mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG).

- Art. 9 Abs. 1 StHG schliesst weitere ausserfiskalisch motivierte Abzüge aus
- Vorgaben des Bundesgerichts zum Arbeitszimmerabzug werden verletzt

77

Schlussfolgerung des Regierungsrats

- Kein Problem bezüglich Einheit der Materie
- Unzweifelhaft eine formulierte Gesetzesinitiative
- Offensichtlicher Verstoss gegen die Verfassung resp. höherrangiges Bundesrecht bei
 - Vorschlagsrecht HEV bei Wahl Konsultativkommission
 - Arbeitszimmerabzug
- Übrige Punkte sind Teil der materiellen Behandlung der Wohnkosten-Initiative und des Gegenvorschlags

**➔ Antrag RR: - Rechtsgültigkeitserklärung der Initiative
- Ungültigkeitserklärung von Konsultativkommission und Arbeitszimmerabzug**

78

Parlamentarische Initiative 2017/071



79

Parlamentarische Initiative 2017/071

- Eingereicht von M. Herrmann
- Pauschalabzug Liegenschaftsunterhalt wie früher
 - Liegenschaft < 10 Jahre: 25 %
 - Liegenschaft > 10 Jahre: 30 %
- Gültigkeit ab 1. Januar 2017
- Überweisung am 6. April 2017 an Finanzkommission

80

Parlamentarische Initiative 2017/572

81

Parlamentarische Initiative 2017/572

- Eingereicht von Ch. Buser (Präsident Initiativkomitee Wohnkosten-Initiative)
- Ausgearbeiteter Entwurf für die Änderung des Steuergesetzes
- Inhalt wie Wohnkosten-Initiative, ausser
 - Streichung der Konsultativkommission
 - Bundesrechtskonforme Formulierung des Arbeitszimmerabzugs
- Vom Landrat noch nicht überwiesen

82

Pauschalabzug Liegenschaftsunterhalt – Übersicht BL

	aktuell	Parl. Initiative 2017/071	Wohnkosten-Initiative	Parl. Initiative 2017/572
Bis zu 10-jährige Gebäude	12 %	25 %	18 %	18 %
Über 10-jährige Gebäude	24 %	30%	28 %	28 %

83

Motion 2018/76



84

Motion 2018/76

- Eingereicht von J. Wiedemann
- Keine bundesrechtswidrige Wohneigentumsvorlage / keine Wohneigentumsvorlage im Grenzbereich
- Zweckverwendung der Mehreinnahmen aus bundesrechtskonformer Eigenmietwert-Festlegung
- Vom Landrat noch nicht überwiesen



zu Ihrer Information

Gesetzliche Neuerungen zum Steuerjahr 2016

Eigenmietwert (Staats- und Bundessteuer)

Leicht veränderte Eigenmietwerte von selbstbewohnten Liegenschaften
Aufgrund einer Gesetzesänderung wurden die Eigenmietwerte bei Stockwerkeigentumswohnungen leicht erhöht (Korrekturfaktor neu 0,9; bisher 0,8). Die konkreten Zahlen entnehmen Sie dem beiliegenden Informationsschreiben «Liegenschaftswerte im Kanton Basel-Landschaft».

Das Bundesgericht hat am 12. Januar 2017 die erwähnte Steuergesetzänderung betreffend neue Eigenmietwerte überprüft und mit knapper Mehrheit beschlossen, den geänderten § 27^{ter} Absatz 5 des Steuergesetzes aufzuheben. Für die Einfamilienhäuser bleiben deshalb generell die gleichen Eigenmietwerte massgebend wie im Jahr 2015. Für die Eigentumswohnungen fallen hingegen die Eigenmietwerte leicht höher aus als bisher, weil der neue Korrekturfaktor von 0,9 (vorher 0,8) nicht angefochten wurde. Ebenso nicht angefochten und damit gültig bleiben die neuen Ansätze für den pauschalen Liegenschaftsunterhalt (12 % und 24 %).

Pauschalabzug (nur Staatssteuer)

Kürzung der Pauschalabzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten
Neu betragen die Pauschalabzüge 12 Prozent für bis zu zehnjährige Gebäude und 24 Prozent für über zehnjährige Gebäude. Die Prozente werden vom Eigenmietwert oder Mietertrag berechnet.

Allgemeine Hinweise

~~Einstellung des automatischen Versands des Informationsschreibens «Liegenschaftswerte im Kanton Basel-Landschaft»~~

~~Zur Schonung der Umwelt und aus ökonomischen Gründen wird die Steuerverwaltung keinen jährlichen, flächendeckenden Versand der Informationsschreiben «Liegenschaftswerte im Kanton Basel-Landschaft» mehr vornehmen. Ein Versand erfolgt nur noch im Einzelfall im direkten Anschluss an einen Eigentümerwechsel, bei einer Mutation sowie einer End- und Nachschätzung der basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.~~

~~Bewahren Sie das Informationsschreiben 2016 Liegenschaftswerte im Kanton Basel-Landschaft für kommende Steuerjahre auf.~~

Umsetzung der SV17 in BL



87

Vorbemerkung zur Umsetzung in BL

- Der Regierungsrat hat die Richtung vorgegeben und die strategische Stossrichtung festgelegt (12. September 2017).
- Die strategischen Eckwerte bilden die Grundlage für die Erarbeitung der Landratsvorlage zur SV17.
- Ziel ist eine ausgewogene kantonale Steuerreform
 - Zwischen Kanton, Gemeinde und Landeskirchen
 - Zwischen Standortattraktivität für Unternehmen und finanzielle Ergiebigkeit für das Gemeinwesen
 - Zwischen Statusgesellschaften und KMU
- Nichts tun ist keine Option.
- Standortattraktivität muss erhalten bleiben.

88

Geplante Umsetzung in BL

SV17 (Vernehmlassungsvorlage)	Eckwerte in BL
Patentbox / Entlastung max. 90 % / enge Ausgestaltung / obligatorisch	Einführung mit 90 % Entlastung
Zusätzliche F&E-Abzüge (max. 50 %) / fakultativ / Beschränkt auf Personalaufwand mit Zuschlag	Einführung mit 20 % Zuschlag
Entlastungsbegrenzung max. 70 %	Entlastungsbegrenzung von 50 %
Entlastungen bei der Kapitalsteuer / fakultativ	Entlastung beim Eigenkapital Kapitalsteuersatz von 1.6 ‰
-----	Gewinnsteuersatzsenkung auf < 14 %
Erhöhung der Dividendenbesteuerung: - Bund: 70 % - Kantone: mind. 70 % - Teilbesteuerungsverfahren	Umsetzung gemäss Bundesvorgabe
Klausel zur <i>Berücksichtigung der Städte und Gemeinden</i> im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer	Anteilmässige Berücksichtigung der Gemeinden und Landeskirchen wie in der USR III
Erhöhung der Mindestvorgaben des Bundes für die Familienzulagen um CHF 30	Umsetzung gemäss Bundesvorgabe

89

Geplante Umsetzung in BL – Gemeindesteuerfuss statt Gemeindesteuersatz

Heute

Die Gemeinden erheben bei den natürlichen Personen (NP) einen Steuerfuss (% der Staatssteuer) und bei den juristischen Personen (JP) einen Steuersatz (% des steuerbaren Gewinns und Kapitals).

In Zukunft

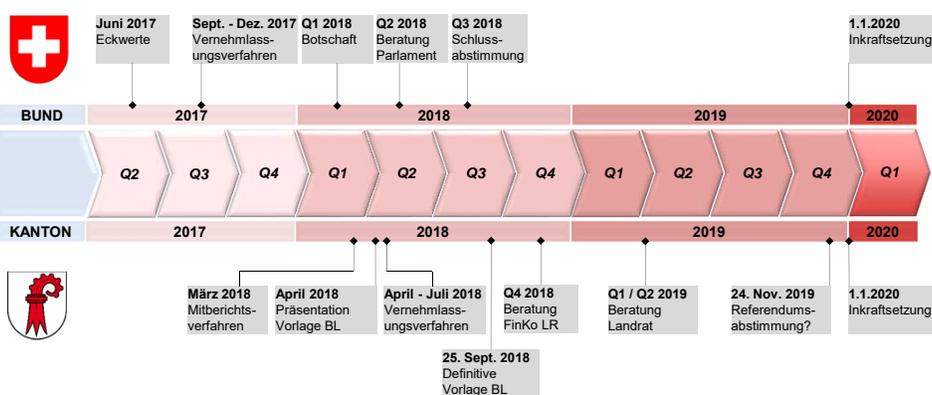
Die Gemeinden sollen zukünftig auch bei den JP einen Gemeindesteuerfuss für die Gewinn- und die Kapitalsteuer festsetzen.

Begründung

- Das Steuersystem wird transparenter und einfacher.
- Das Ungleichgewicht von Kapital- und Gewinnsteuern wird beseitigt.
- Die meisten Kantone kennen bereits heute dieses System.
- Der Wettbewerb unter den Gemeinden bleibt erhalten.

90

SV17 – Zeitplan (ohne Referendum auf Bundesebene)



Merkblatt für JP mit ideellen Zwecken



Merkblatt für juristische Personen mit ideellen Zwecken

Juristische Personen mit ideellen Zwecken werden ab dem 1. Januar 2018 gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) nicht besteuert, sofern der steuerbare Reingewinn 20 000 Franken oder weniger beträgt. Diese Freigrenze gilt für alle juristischen Personen, deren Gewinn- und Kapitalverwendung ausschliesslich und unwiderruflich einem ideellen Zweck gewidmet sind. Als ideelle Zwecke gelten beispielsweise politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, sportliche, wohltätige, gesellige und ähnliche nicht wirtschaftliche Zwecke.

Mit dieser Regelung wird eine Ausweitung gegenüber den heute bestehenden Steuerbefreiungstatbeständen vorgenommen. Von dieser Gewinnsteuerbefreiung können nicht nur Vereine, sondern alle juristischen Personen mit ideellen Zwecken profitieren. Bei den Vereinen wird zudem das Eigenkapital unter 75 000 Franken weiterhin nicht besteuert.

Vereine, die ideelle Zwecke verfolgen und deren steuerbarer Reingewinn 20 000 Franken oder deren steuerbares Eigenkapital 75 000 Franken übersteigt, haben eine Steuererklärung auszufüllen und abzugeben. Vereine mit ideellen Zwecken, die bisher keine Steuererklärung erhalten haben und deren Reingewinn oder deren Eigenkapital diese Freigrenzen übersteigt, haben zukünftig eine Steuererklärung auszufüllen und einzureichen. Für die Aufnahme im Steuerregister haben diese Vereine ihre Statuten und die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) an die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft, Geschäftsbereich Juristische Personen, Rheinstrasse 33, 4410 Liestal oder per E-Mail an steuerverwaltung@bl.ch zu senden.

Bei den Vereinen werden Mitgliederbeiträge (Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder) nicht zum Ertrag gerechnet. Nicht steuerbar sind ausserdem eingegangene Spenden, Schenkungen und Vermächnisse. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit steuerbaren Erträgen stehen, können in vollem Umfang abgezogen werden. Andere hingegen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Für besondere Aufwendungen künftiger Jahre, die den statutarischen Zwecken entsprechen, können die Vereine bei der Staatssteuer Rückstellungen bilden. Diese sind innert 5 Jahren nach ihrer Bildung entweder zweckentsprechend zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Weitergehende Informationen zu der Besteuerung von Vereinen sind im Baselbieter Steuerbuch enthalten (Band 2, 66 Nr. 1). Diese Dokumentation ist unter www.steuern.bl.ch abrufbar.

93

Praxis zu Vorfälligkeitsentschädigungen



94

Praxis zu Vorfälligkeitsentschädigungen

- Vorfälligkeitsentschädigungen fallen bei vorzeitiger Auflösung einer Hypothek an
- BGE 2C_1165/2014, 2C_1166/2014 und 2C_1148/2015
- Ablösung der Hypothek steht in engem Zusammenhang mit Liegenschaftsverkauf → Berücksichtigung bei der Grundstücksgewinnsteuer
- Kündigung der Hypothek und Abschluss einer neuen Hypothek *beim gleichen* Kreditgeber → Berücksichtigung bei der Einkommenssteuer
- Kündigung der Hypothek und Abschluss einer neuen Hypothek *bei einem anderen* Kreditgeber → keine steuerliche Berücksichtigung
- Praxis gilt ab Steuerjahr 2017

95

In eigener Sache



96

Übersicht aller Nach- und Strafsteuerfälle 2010 bis 2017

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Saldo 31.12.
2010	665	463	816
2011	632	736	712
2012	518	615	615
2013	526	505	636
2014	558	582	612
2015	667	588	691
2016	1'177	741	1'127
2017	2'325	1'117	2'335
Total	7'068	5'347	

97

Übersicht straflose Selbstanzeigen 2010 bis 2017

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Ertrag Kanton Mio. CHF	Ertrag Bund Mio. CHF	offengelegtes Vermögen Mio. CHF ²⁾
2010	346	154	3.2	0.7	¹⁾
2011	222	379	6.1	1.6	¹⁾
2012	152	162	2.4	0.7	32.0
2013	232	202	5.4	1.4	78.0
2014	285	238	4.6	1.3	65.5
2015	345	323	10.3	2.7	131.6
2016	797	383	6.4	1.3	101.9
2017	1'927	821	11.0	2.8	105.3
Total	4'306	2'662	49.4	12.5	514.3

- 1) Statistik erstmals im 2012 erhoben, Zahlen 2010 und 2011 daher nicht verfügbar.
2) Betrifft die im entsprechenden Jahr erledigten Fälle.

98

Straflose Selbstanzeige und automatischer Informationsaustausch (AIA)

Im Zuge der Umsetzung des automatischen Informationsaustausches nach dem globalen, von der OECD verabschiedeten Standard werden zwischen der Schweiz und anderen Staaten erstmals im 2018 Daten ausgetauscht werden. Demnach werden die Kantone per 1. Oktober 2018 Informationen über ausländische Finanzanlagen von in der Schweiz ansässigen Personen erhalten.

Sollten Sie ausländische Finanzanlagen in der Vergangenheit in der Schweiz steuerlich nicht offengelegt haben, steht Ihnen einmalig die Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige offen. Im Zusammenhang mit dem AIA ist dabei darauf zu achten, dass eine solche im Kanton Basel-Landschaft bis spätestens am 30. September 2018 erfolgen muss, aber in jedem Fall bis dahin noch möglich sein wird.

Liestal, im Dezember 2017

99

**BASEL
LANDSCHAFT**
FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
STEUERVERWALTUNG

Kryptowährungen/Bitcoins

Startseite Themen Politik und Behörden Wirtschaft Online-Schalter

Finanz- und Kirchendirektion [↑](#) Sie sind hier: Startseite / Politik und Behörden / Direktionen / Finanz- und Kirchendirektion / Steuerverwaltung

Steuerverwaltung

- [Über uns](#)
- [Aktuell](#)
- [Stichworte](#)
- [FAQ](#)
- [Formulare](#)
- [Fristerstreckung für Privatperson](#)
- [Fristerstreckung für Juristische Person](#)
- [Kurzmitteilungen](#)
- [Merkblätter](#)
- [Rechtsmittel](#)
- [Spendenliste](#)
- [Steuerbuch](#)
- [Steuer Gesetze BL \[☞\]\(#\)](#)
- [Steuer Vorlage 17 \(SV17\)](#)
- [Links](#)

Steuerverwaltung



Kryptowährungen / Bitcoins

Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen / Bitcoins

Ich habe Fragen als Privatperson
 Ich habe Fragen als juristische Person
 Ich habe Fragen als selbständig erwerbende Person
 Ich wünsche Auskunft über Quellensteuern
 Ich wünsche Auskunft über Steuerzahlungen

Hauptadresse

Steuerverwaltung
 Rheinstrasse 33
 4410 Liestal

Tel. 061 552 51 20
 Fax 061 552 69 94
steuerverwaltung@bl.ch

[Lageplan](#) [☞](#)
 Öffnungszeiten / Standorte /
 Mitarbeitende

Steuerbezug / Inkasso

Steuerverwaltung
 Bächliackerstrasse 2
 4402 Frenkendorf

Tel. 061 552 51 40
 Fax 061 552 51 15
steuerverwaltung@bl.ch

[Lageplan](#)
 Öffnungszeiten / Standorte /
 Mitarbeitende

100

**BASEL
LANDSCHAFT**
FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
STEUERVERWALTUNG

Zinsen

Startseite Themen Politik und Behörden Wirtschaft Online-Schalter

Bezahlung der Steuern [↑](#) Sie sind hier: Startseite / Politik und Behörden / Direktionen / Finanz- und Kirchendirektion / Steuerverwaltung / Steuerzahlungen / Bezahlung der Steuern / Zinsen

Zinsen

Staatssteuern

Jahr	Vergütungszins in %	Verzugszins in %
2018	0.2	6.0
2017	0.2	6.0
2016	0.2	6.0
2015	0.2	6.0
2014	0.5	5.0
2013	0.5	5.0
2012	0.5	5.0
2011	0.6	5.0
2010	0.6	5.0
2009	1.0	5.0
2008	1.5	5.0
2007	1.0	5.0

Direkte Bundessteuer

Jahr	Vergütungszins in %	Rückerstattungszins in %	Verzugszins in %
2018	0.00	3.0	3.0
2017	0.00	3.0	3.0

Adresse

Steuerverwaltung
 Geschäftsbereich Steuerbezug
 Bächliackerstrasse 2
 4402 Frenkendorf

Tel. 061 552 51 40
 Fax 061 552 51 15
steuerverwaltung@bl.ch

[Lageplan](#)
 Öffnungszeiten / Standorte /
 Mitarbeitende

101

BASEL
LANDSCHAFT
FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
STEUERVERWALTUNG

EasyTax

Ab 5. Februar 2018 aufgeschaltet

Steuerverklärung
Download
www.easytax.bl.ch

EasyTax



102

BASEL
LANDSCHAFT
FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
STEUERVERWALTUNG

Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!



veb.ch

Region Nordwestschweiz



**EXPERT
SUISSE**

Wirtschaftsprüfung
Steuern
Treuhand

